

Derzeit gültige Fassung

¹Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.4.1990 (BGBl. I S. 826), des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 8.7.1981 (GVBl. I S. 228) und der §§ 3, 51 Nr. 6 der hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 16. Mai 1991 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufes einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zeitlich begrenzt zulässig ist, werden Parkgebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

²§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen betragen an Parkuhren und Parkautomaten:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| Kurzparkzeit 30 Minuten | EUR 1,00 |
| Parkzeit bis 60 Minuten | EUR 1,50 |
| für jede weitere angefangene Stunde | EUR 1,50 |

Die Höchstparkdauer beträgt vier Stunden. Der gelöste Parkschein ist für die Dauer des bezahlten Parkzeitraumes für den gesamten in Bad Homburg v. d. Höhe bewirtschafteten Stellplatzbereich der Parkzonen Ost, Süd und West, für den Bereich der Thomasbrücke sowie für den bewirtschafteten Stellplatzbereich in der Horexstraße gültig.

¹ Öffentliche Bekanntmachung in FR 20.08.1991, TZ und TK am 16.08.1991.

² Änderungen in Absatz 1 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.02.2010, öffentlich bekanntgemacht am 06.02.2010 in FR und TZ sowie durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2011, öffentlich bekanntgemacht am 22.12.2011 in FR und TZ; weitere Änderungen in Absatz 1 sowie Absatz 2 und 3 eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2012, öffentlich bekanntgemacht am 31.03.2012 in FR und TZ; Abs. 1 Satz 3 geändert und Abs. 2 und 3 ersatzlos gestrichen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2020, öffentlich bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung; Absatz 4 eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.02.2019, öffentlich bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung.

- (2) *[ersatzlos gestrichen]*
- (3) *[ersatzlos gestrichen]*
- (4) Das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG), die mit dem Buchstaben „E“ nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung auf dem KFZ-Kennzeichen gekennzeichnet sind, ist bei Verwendung der Parkscheibe bis zur nachfolgend aufgeführten Höchstparkdauer gebührenfrei:
- | | |
|--|-------------------------|
| - Parkzonen Ost und West, Bereich Thomasbrücke | 4 Stunden gebührenfrei |
| - Parkzone Süd | 10 Stunden gebührenfrei |
| - Bereich Horexstraße | 24 Stunden gebührenfrei |

³§ 2a

Gebührenhöhe beim Mobilfunkparken

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen, die mit einem Handypark-Logo als Mobilfunkparkflächen an Parkautomaten - und Uhren ausgewiesen sind, entsprechen bei Mobilfunknutzung (Handyparken) der in § 2 ausgewiesenen Gebührenstaffelung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 08. August 1991

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Gerhold, Stadtrat**

³ § 2a eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.02.2010, öffentlich bekanntgemacht am 06.02.2010 in FR und TZ; geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2011, öffentlich bekanntgemacht am 22.12.2011 in FR und TZ.